

Prüfungsordnung

(Satzung) der Fachhochschule Westküste für den Master-Studiengang Green Energy Vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. August 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 14. Mai 2014 mit Genehmigung des Präsidiums vom 28. Juli 2014 die folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Prüfungsverfahrensordnung und fächerübergreifenden Bestimmungen für Prüfungen der Fachhochschule Westküste (PVO) in der Fassung vom 19. September 2011 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 6/2011, S. 106).

§ 2

Studienziele

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges werden interdisziplinäre Kompetenzen für den Themenschwerpunkt der erneuerbaren Energien erlangen und diese in wirtschaftlich, rechtlich und technisch relevante Handlungen umsetzen können. Dabei versteht das Konzept interdisziplinäre Kompetenz als die Fähigkeit, unterschiedliche Aufgabenstellungen im Zusammenhang rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Fragestellungen für den Arbeitseinsatz im Bereich der erneuerbaren Energien analytisch zu durchdringen, zu verstehen, Handlungsempfehlungen abzuleiten, aber auch eigenständige Konzepte zur Umsetzung zu entwickeln. Diese interdisziplinäre Kompetenz wird durch die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte in der Fachterminologie sowie auf Englisch auszudrücken, gefördert. Weiterhin wird die interdisziplinäre Kompetenz durch anwendungsorientierte Fähigkeiten unterstützt. Diese Fähigkeiten werden in den Soft-Skill-Modulen sowie im Rahmen der in Kooperation gefertigten Master-Arbeit gefördert. Der Master-Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Absolventinnen und Absolventen des Master-Studienganges sind qualifiziert für die Übernahme von Führungs- und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit fachübergreifenden Fragestellungen im Bereich der erneuerbaren Energien. Dies schließt insbesondere die leitende und/oder beratende Funktion innerhalb des Unternehmens oder externer Unternehmensberater im Hinblick auf die Projektierung und Durchführung von (Groß-)Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien ein.
- (2) Das Studium vermittelt fachspezifisches technisches, wirtschaftsjuristisches und betriebswirtschaftliches Wissen sowie Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Methoden-, Sozial- und Lernkompetenz. Die speziellen Studienziele liegen entsprechend den

beruflichen Anforderungen in der Vermittlung von:

- a) **Fachkompetenz:**
Eine Spezialisierung und Vertiefung sowohl der wirtschaftsrechtlichen als auch der betriebswirtschaftlichen sowie technischen Kenntnisse eröffnen den Absolventinnen und Absolventen vielfältige Einsatzmöglichkeiten in Wirtschaft, Verwaltung und freiberuflicher Tätigkeit mit dem Schwerpunkt auf den Bereich der erneuerbaren Energien. Das Studium qualifiziert insbesondere für Tätigkeiten, die auf das Projektmanagement der erneuerbaren Energien gerichtete Fragestellungen umfassen.
- b) **Spezifikation:**
Der Studiengang ist auf das Projektmanagement der erneuerbaren Energien ausgerichtet. Die Absolventen erlangen sowohl juristische, technische als auch betriebswirtschaftliche Kenntnisse, um verantwortungsbewusst und zielgerichtet die Projektierung von Bauvorhaben der erneuerbaren Energien zu planen und zu leiten.
- c) **Methodenkompetenz:**
Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen und Führungstechniken zur Übernahme von Leitungsaufgaben (z.B. im Modul Personalführung) gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sollen die Probleme sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Problemlösungstechniken kennen und befähigt werden, in Unternehmen oder in deren beratendem Umfeld Führungsaufgaben zu übernehmen.
- d) **Sozialkompetenz:**
Das Studium beinhaltet Elemente zur gezielten Förderung von Team-, Kommunikations-, Integrations- sowie Konfliktfähigkeit, Präsentations- und Moderationstechnik (vor allem in den interdisziplinären Seminaren). Die Vermittlung von Verantwortungsbewusstsein sowie sozialer Kompetenz sind ebenfalls feste Bestandteile des Lehrplanes.
- e) **Lernkompetenz:**
Die Studierenden bauen ihre Fähigkeit zur eigenständigen Weiterentwicklung von Fach-, Methoden-, und Sozialkompetenzen aus.

§ 3

Zulassung zum Master-Studium

- (1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet die Zulassungsstelle der Fachhochschule. Sie holt dazu regelmäßig das Fachgutachten des betreffenden Fachbereichs ein.
- (2) Für eine Zulassung zum Master-Studium müssen die Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Erfolgreicher Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiengangs (Bachelor- oder Diplom-Studiengang mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder Staatsexamen mit der Abschlussnote „befriedigend“ oder besser) und

- b) dieses vorangegangene Studium muss aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften stammen. Ebenfalls möglich ist ein vorangegangenes interdisziplinäres Studium, das mindestens eine der vorgenannten Disziplinen hauptsächlich umfasst, und
 - c) sofern der Bewerber/die Bewerberin nicht über einen deutschsprachigen Schulabschluss verfügt, der die Hochschulzulassungsberechtigung darstellt, ist ein Nachweis der deutschen Sprachkenntnis mit dem Level C1 beizubringen (Informationen unter <http://www.inobis.de/>).
- (3) Die Fachhochschule Westküste strebt im Masterstudiengang Green Energy eine Kapazität von 36 Studierenden pro Studienjahr an.
- (4) Ein Bachelor-Grad im Sinne des Abs. 2 a) muss mit mindestens 180 Anrechnungspunkten (ECTS) abgeschlossen worden sein.
- (5) Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über mehr als 180 Anrechnungspunkte (ECTS), so kann die Zulassungsstelle auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin im Benehmen mit der Studiengangsleitung die Studiendauer verkürzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die in § 2 genannten Studienziele erreicht werden können. Insgesamt müssen aus dem Bachelor-Studium und dem Master-Studium jedoch mindestens 300 Anrechnungspunkte (ECTS) erreicht werden.
- (6) Da die Studierenden des Master-Studiengangs Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen aus den Disziplinen Technik, Wirtschaftswissenschaften oder Rechtswissenschaften sein können, bringen sie unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Die Grundlagenmodule dienen der Angleichung der Vorkenntnisse der Studierenden. Die Zulassungsstelle legt bei der Einschreibung zwei Grundlagenmodule aus drei Bereichen fest, die der/die Studierende zu belegen hat. Die Zulassungsstelle nimmt hierbei Rücksicht auf die Vorkenntnisse des/der Studierenden.
- (7) Die Zulassungsstelle soll folgende Grundlagenmodule festlegen:
 - a) Bei einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Betriebswirtschaft und das Grundlagenmodul Technik,
 - b) bei einem vorangegangenen technischen Studium das Grundlagenmodul Betriebswirtschaft und das Grundlagenmodul Recht,
 - c) bei einem vorangegangenen wirtschaftswissenschaftlichen Studium das Grundlagenmodul Recht und das Grundlagenmodul Technik.
 Bei Unklarheiten, insbesondere bei interdisziplinären Bachelor-Studiengängen, entscheidet die Zulassungsstelle im Benehmen mit der Studiengangsleitung.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen, die an inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachweist. Einzelheiten regelt § 19 PVO.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für Absolventinnen und Absolventen inländischer oder anerkannter ausländischer Hochschulen mit als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.

- (10) Die Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt § 51 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Danach sind außerhalb von Hochschulen erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn ihre Gleichwertigkeit mit den Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen ist, die im Studium zu erwerben sind und ersetzt werden sollen. Insgesamt können bis zu 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Das Einstufungsverfahren regelt § 19 Abs. 5 PVO.
- (11) Die Absätze 1 bis 8 gelten sinngemäß für Bewerberinnen und Bewerber mit außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, die sich aus drei Fachsemestern und der einsemestrigen Master-Arbeit zusammensetzen.
- (2) Der Regelstudien- und Prüfungsplan (Anlage) gibt eine tabellarische Übersicht über die Fächer und Module, ihre Semesterwochenstunden und die für die erfolgreiche Teilnahme vergebenen Anrechnungspunkte. Ebenso ergeben sich aus diesem Plan Art und Umfang der Prüfungen. Die Anlage ist Teil dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Wahlpflichtfächer

Die Studierenden wählen im zweiten und dritten Semester jeweils ein Wahlpflichtfach aus. Wählbar sind nur Angebote aus der aktuellen Moduldatenbank des Master-Studiengangs Green Energy.

§ 6

Anrechnungspunkte

- (1) Insgesamt werden für das Master-Studium 120 Punkte vergeben. Die Vergabe der Anrechnungspunkte ist im Einzelnen dem Regelstudienplan zu entnehmen.
- (2) Auf die Master-Arbeit, das Kolloquium sowie das dazugehörige Master-Seminar entfallen 30 Anrechnungspunkte.

§ 7

Master-Prüfung

- (1) Durch Prüfungen im Rahmen des Master-Studiums soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die Fähigkeiten und Kenntnisse gemäß § 2 erworben hat.
- (2) Zur Master-Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer alle bis einschließlich dem 2. Semester vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht hat.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit soll eine relevante wirtschaftsjuristische und/oder betriebswirtschaftliche und/oder technische Themenstellung behandeln. Zudem soll sie einen praktischen Bezug aufweisen und nach Möglichkeit in Kooperation mit einem Unternehmen bearbeitet werden. Sie ist in einem Zeitraum von 3 Monaten anzufertigen. Wird die Master-Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt 6 Monate.

§ 8

Akademischer Grad

Die Fachhochschule Westküste verleiht nach Ablegen des Master-Abschlusses den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) für das Studienfach „Green Energy“.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die im Wintersemester 2014/15 das Studium im Studiengang Green Energy an der Fachhochschule Westküste aufnehmen.

Heide, den 28. Juli 2014
Fachbereich Wirtschaft

- Der Dekan -

Regelstudien- und Prüfungsplan für den Master-Studiengang Green Energy

	Semester	SWS				Prüfungsleistungen				ECTS-Punkte			
		1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
Modul													
Grundlagen													
Grundlagenmodul I ¹⁾		2				PL ⁴⁾				2			
Grundlagenmodul II ¹⁾		2				PL ⁴⁾				2			
Rechtswissenschaftliche Module													
Rechtliche Grundlagen der Energiewirtschaft		4				K				6			
Recht der erneuerbaren Energien			4				H				6		
Internationale u. steuerrechtl. Aspekte des Energierechts				4				K				6	
Wirtschaftswissenschaftliche Module													
Finanzierung/ Investition/ Controlling		4				K				6			
Marketing im Kontext regenerativer Energien			4				K				6		
Technische Module													
Grundlagen elektrischer und thermischer Energietechnik		4				PL ⁴⁾				7			
Energiewandlung aus regenerativen Energiequellen			4				PL ⁴⁾				6		
Netzintegration und IuK Technologien				4				PL ⁴⁾				6	
Interdisziplinäre Module													
Umweltökonomie		2				PL ⁴⁾				4			
Projektmanagement für die Energiewirtschaft			4				K				5		
Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagement				2				PL ⁴⁾				6	
Modulauswahl 2. Semester ²⁾			4				PL ⁴⁾				8		
Modulauswahl 3. Semester ^{2) 3)}				4				PL ⁴⁾				8	
Schlüsselkompetenzen													
Erstellung englischsprachiger Fachtexte			2				H				2		
Einführung in SAP ERP				2				K				2	
Konfliktmanagement				2				K				2	
Master-Arbeit					2				MA				30
Semestersumme		18	22	18	2	6	6	6	1	27	33	30	30
Gesamtsumme		18	40	58	60	6	12	18	19	27	60	90	120

Hinweise:

1) Die Studierenden bringen aus verschiedenartigen Studiengängen unterschiedliche Vorkenntnisse mit. Die Grundlagenmodule dienen der Angleichung der Kenntnisse der Studierenden. Es werden, je nach Vorkenntnissen bei der Einschreibung 2 aus 3 Bereichen (Recht, Wirtschaft und Technik) durch die Zulassungsstelle zugeteilt, diese Zuteilung ist verbindlich, siehe hierzu § 3 dieser Prüfungsordnung.

2) Die Studierenden haben die Auswahl zwischen verschiedenen interdisziplinären Modulen im 2. und 3. Semester, Informationen im Modulhandbuch, siehe hierzu § 5 dieser Prüfungsordnung.

3) Die Prüfungsleistung des Interdisziplinären Moduls im 3. Semester ist eine Hausarbeit (mit oder ohne Referat) in Englisch.

4) Folgende Formen von Prüfungsleistungen (PL) sind beispielsweise möglich: K = Klausur (120 Min), H = Hausarbeit/Referat, M = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, MA = Master-Arbeit. Steht eines dieser Kürzel im Prüfungsplan, so ist die Form der Leistung fest vorgegeben. Steht „PL“ im Prüfungsplan, so ist die Prüfungsform nicht vorgegeben. In diesen Fällen legen die Dozenten jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung im Semester der Prüfungsleistung eine oder mehrere kombinierte Prüfungsformen fest. Die möglichen Prüfungsformen ergeben sich aus der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Westküste.